

URNr. F 6199 /2020

vom 27.11.2020

st

Verschmelzungsvertrag

Heute, den siebenundzwanzigsten November zweitausendzwanzig

- 27.11.2020 -

erschieden vor mir,

Dr. Sebastian Franck

Notar in München, an der Geschäftsstelle in
80333 München, Theatinerstr. 7:

1. Herr Dr. Stephan **Ring**, geboren am 19.03.1963,
geschäftsansässig: 80333 München, Promenadeplatz 12,
persönlich bekannt

nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern als einziges Mitglied
des Leitungsorgans für die

Blitz 11-263 SE mit dem Sitz in München,
Anschrift: 80333 München, Promenadeplatz 12,
(AG München, HRB 194352);

2. Herr Werner **Schätzler**, geboren am 21.06.1963,
geschäftsansässig: 80333 München, Promenadeplatz 12,
persönlich bekannt,
sowie,
Herr Wolfgang **Lazik**, geboren am 18.06.1956,
geschäftsansässig: 80333 München, Promenadeplatz 12,
persönlich bekannt,

diese nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern jeweils einzelver-
tretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands für die

AMIRA Verwaltungs Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München,
Anschrift: 80333 München, Promenadeplatz 12,
(AG München, HRB 41170);

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß was folgt:

Die Blitz 11-263 SE sowie die AMIRA Verwaltungs Aktiengesellschaft vereinbaren hiermit den in der **Anlage** zu dieser Urkunde enthaltenen Verschmelzungsvertrag.

I. Hinweise

Der Notar wies die Parteien insbesondere darauf hin, dass alle Vereinbarungen vollständig und richtig beurkundet werden müssen, anderenfalls können die in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen vollinhaltlich unwirksam sein. Die Parteien erklären, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen vollständig enthält.

II. Kosten

Die Gebühren für die Beurkundung dieses Vertrages werden von der Blitz 11-263 SE getragen. Der Notar wies darauf hin, dass nach deutschem Kostenrecht alle Parteien gesamtschuldnerisch für die anfallenden Notarkosten haften.

III. Abschriften

Abschriften dieser Urkunde erhalten:

Beglaubigte Abschriften:

- Jede Partei,
- Grundbuchamt im Auszug zur Grundbuchberichtigung nach Eintragung der Verschmelzung.

Einfache Abschriften:

- das Finanzamt - Körperschaftssteuerstelle - ,
- das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - .

**Diese Niederschrift wurde den Erschienenen samt Anlage
von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben wie folgt:**



VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

Blitz 11-263 SE,

Promenadeplatz 12, 80333 München,

nachfolgend auch als „**Blitz SE**“ oder

als „**Übernehmende Gesellschaft**“ bezeichnet,

und der

AMIRA Verwaltungs Aktiengesellschaft,

Promenadeplatz 12, 80333 München,

nachfolgend auch als „**AMIRA Verwaltungs AG**“ oder

als „**Übertragende Gesellschaft**“ bezeichnet.

(Übernehmende Gesellschaft und Übertragende Gesellschaft gemeinsam auch als „**Parteien**“ und einzeln auch als „**Partei**“ bezeichnet)

Vorbemerkung

- A. Die Blitz SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 194352 eingetragene Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in München, deren Aktien weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen sind, noch im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Blitz SE beträgt EUR 120.000,00. Es ist in 120.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Geschäftsjahr der Blitz SE ist das Kalenderjahr.

Alleiniger Aktionär der Blitz SE ist Herr Maximilian von Finck.

- B. Die AMIRA Verwaltungs AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 41170 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, deren Aktien weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen sind, noch im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der AMIRA Verwaltungs AG beläuft sich auf EUR 79.800,00 (in Worten: Euro neunundsiebzigttausendachthundert) und ist eingeteilt in 79.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien („**AMIRA-Aktien**“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der AMIRA Verwaltungs AG ist das Kalenderjahr.
- C. Die Blitz SE hält derzeit unmittelbar 72.540 AMIRA-Aktien der insgesamt 79.800 AMIRA-Aktien. Das entspricht rund 90,90 % des gesamten Grundkapitals der AMIRA Verwaltungs AG. Die Blitz SE ist damit Hauptaktionär der AMIRA Verwaltungs AG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die Blitz SE und die AMIRA Verwaltungs AG beabsichtigen, das Vermögen der AMIRA Verwaltungs AG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Blitz SE zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der AMIRA Verwaltungs AG neben der Blitz SE („**Minderheitsaktionäre**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der AMIRA Verwaltungs AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Blitz SE gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der AMIRA Verwaltungs AG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der AMIRA Verwaltungs AG auf die Blitz SE als Hauptaktionär wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der AMIRA Verwaltungs AG auf die Blitz SE als Hauptaktionär gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG

nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Blitz SE wirksam. Da die Blitz SE folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleiniger Aktionär der AMIRA Verwaltungs AG sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Aktien an der Blitz SE an die Aktionäre der AMIRA Verwaltungs AG als Übertragender Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Blitz SE zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Blitz SE und die AMIRA Verwaltungs AG was folgt („**Vertrag**“):

§ 1

Vermögensübertragung, Schlussbilanz

1. Die AMIRA Verwaltungs AG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Blitz SE nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Blitz SE als Übernehmender Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten der AMIRA Verwaltungs AG auf die Blitz SE über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrags getroffenen Regelungen – die Zwischenbilanz der AMIRA Verwaltungs AG als Übertragender Gesellschaft zum 31. August 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der AMIRA Verwaltungs AG auf die Blitz SE soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der AMIRA Verwaltungs AG gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes (AktG) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung der UniCredit Bank AG, München, hält die Blitz SE heute unmittelbar 72.540 AMIRA-Aktien der insgesamt 79.800 AMIRA-Aktien und damit mehr als 90 % des Grundkapitals der AMIRA Verwaltungs AG.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der AMIRA Verwaltungs AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der AMIRA Verwaltungs AG auf die Blitz SE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer von der Blitz SE zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst

gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3 Keine Gegenleistung

Die Blitz SE als Übernehmende Gesellschaft wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der AMIRA Verwaltungs AG halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 8.1 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Blitz SE als Übernehmende Gesellschaft wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile. Die Übernehmende Gesellschaft als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleiniger Aktionär der Übertragenden Gesellschaft erklärt hiermit vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4 Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der AMIRA Verwaltungs AG als Übertragende Gesellschaft durch die Blitz SE als Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrags enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2020 (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag). Vom Beginn des 1. September 2020 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 5 Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrags genannten Sachverhalts werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
2. Vorbehaltlich der in § 5.3 und § 5.4 dieses Vertrags genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.

3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der AMIRA Verwaltungs AG und das Mandat seiner Mitglieder. Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der AMIRA Verwaltungs AG mit der AMIRA Verwaltungs AG gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge jeweils mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die Blitz SE über.
4. Der Aufsichtsrat der Blitz SE beabsichtigt, die beiden Mitglieder des Vorstands der AMIRA Verwaltungs AG, Herrn Werner Schätzler und Herrn Wolfgang Lazik, aufschließend bedingt auf das Wirksamwerden der Verschmelzung zu weiteren Mitgliedern des Vorstands der Blitz SE zu bestellen.
5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der AMIRA Verwaltungs AG und die Mandate seiner Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der AMIRA Verwaltungs AG gezahlt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Verschmelzung hat keine Folgen für Arbeitnehmer der Blitz SE und deren Vertretungen, da die Blitz SE zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigt, sie über keine Tochterunternehmen verfügt, die Arbeitnehmer beschäftigen, und auch in Zukunft nicht beabsichtigt ist, Arbeitnehmer bei der Blitz SE oder etwaigen Tochterunternehmen der Blitz SE einzustellen. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren (gemäß/analog § 18 Abs. 3 SEBG) muss daher nicht durchgeführt werden. Da bei der Blitz SE und ihren Tochterunternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, finden dort auch keine Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.
2. Die Verschmelzung hat auch keine Folgen für Arbeitnehmer der AMIRA Verwaltungs AG und deren Vertretungen, da die AMIRA Verwaltungs AG zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigt, sie über keine Tochterunternehmen verfügt, die Arbeitnehmer beschäftigen, und auch in Zukunft nicht beabsichtigt ist, Arbeitnehmer bei der AMIRA Verwaltungs AG oder etwaigen Tochterunternehmen der AMIRA Verwaltungs AG einzustellen. Daher finden bei der AMIRA Verwaltungs AG und ihren Tochtergesellschaften auch keine Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Rechte und Pflichten aus den bei der AMIRA Verwaltungs AG bestehenden Pensionszusagen (inklusive Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbarer Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der AMIRA Verwaltungs AG) auf die Blitz SE über. Da die Blitz SE mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG in sämtliche Rechte und Pflichten der AMIRA Verwaltungs

AG eintritt, können auch die ausgeschiedenen ehemaligen Arbeitnehmer und Betriebsrentner ihre Anwartschaften und Ansprüche gegenüber der Blitz SE geltend machen. Soweit für Grund und Höhe von Ansprüchen, insbesondere für Leistungen aus den Versorgungszusagen, die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, sind die bei der AMIRA Verwaltungs AG erreichten und die dort anerkannten Dienstzeiten bei der Blitz SE ebenfalls vollumfänglich zu berücksichtigen. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen nach § 16 Betriebsrentengesetz ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Blitz SE zu berücksichtigen. Da die AMIRA Verwaltungs AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der AMIRA Verwaltungs AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

4. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der AMIRA Verwaltungs AG oder der Blitz SE; diese besteht fort. Bei der Blitz SE bestehen ebenso wie bei der AMIRA Verwaltungs AG – mangels Arbeitnehmern – keine betrieblichen Arbeitnehmervertretungen gleich welcher Art. Hieran wird sich auch infolge der Verschmelzung nichts ändern.
5. Ein mitbestimmter Aufsichtsrat (z. B. nach dem DrittelbG oder dem MitbestG) wurde weder bei der AMIRA Verwaltungs AG noch bei der Blitz SE gebildet, weil jeweils die gesetzlichen Voraussetzungen für ein derartiges Gremium nicht erfüllt sind. Hieran wird sich durch die Verschmelzung nichts ändern.

§ 7

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Blitz SE als Übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrags die Bilanz der AMIRA Verwaltungs AG als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und wird der Verschmelzungstichtag abweichend von § 4 dieses Vertrags auf den Beginn des 1. Januar 2021 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. Juni des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 8

Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt, weitere Vollzugshandlungen

1. Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der AMIRA Verwaltungs AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1

UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der AMIRA Verwaltungs AG auf die Blitz SE als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der AMIRA Verwaltungs AG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Blitz SE wirksam wird, eingetragen wird.

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Blitz SE wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der AMIRA Verwaltungs AG zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrags nach § 8.1 dieses Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der AMIRA Verwaltungs AG als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der AMIRA Verwaltungs AG eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Blitz SE zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Blitz SE, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Blitz SE erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Der alleinige Aktionär der Blitz SE, Herr Maximilian von Finck, hat gegenüber der Blitz SE erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.
3. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Blitz SE und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 8.1 dieses Vertrags wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.
4. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der AMIRA Verwaltungs AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Blitz SE etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Wenn und soweit das Vermögen der AMIRA Verwaltungs AG nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Blitz SE auf die Blitz SE übergeht, wird die AMIRA Verwaltungs AG es vorab aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Blitz SE übertragen und die Parteien werden alle dazu erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken. Die AMIRA Verwaltungs AG gewährt der Blitz SE hiermit Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach

diesem § 8.4 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

§ 9 Grundbesitz

1. Die AMIRA Verwaltungs AG als Übertragende Gesellschaft verfügt über folgenden Grundbesitz:
 - Adresse: 80333 München, Perusastraße 7

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Band 7, Grundbuchblatt 240, Flurstücknr. 1522 und
 - Adresse: 80333 München, Perusastraße 5/Residenzstraße 9

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Band 26 Grundbuchblatt 895, Flurstücknr. 1520.
2. Die Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die durch die Beurkundung dieses Vertrags entstehenden Kosten und Steuern werden von der Blitz SE getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des Vollzuges dieses Vertrags. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

§ 11
Vollmachten

Die Parteien bevollmächtigen hiermit den beurkundenden Notar sowie dessen amtlich bestellten Vertreter oder Nachfolger im Amt, je einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB, nach eigenem Ermessen alle zur Durchführung der in dieser Urkunde enthaltenen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte für förderlich erachteten Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und/oder anzunehmen, insbesondere gegenüber dem Registergericht. Diese Vollmacht ist unbeschränkt im Verhältnis zu Dritten. Im Innenverhältnis sind die Bevollmächtigten angewiesen, von der Vollmacht nur in Abstimmung mit den Parteien Gebrauch zu machen.

Anlage 1



Blitz 11-263 SE
c/o von Finck'sche Hauptverwaltung
Herrn Dr. Stephan Ring
Promenadeplatz 12
80333 München

UniCredit Bank AG
Corporate Treasury Sales
Anlagemanagement
Am Eisbach 3
80538 München
Fax: + 49 89 378-29504
Email: andreas.weck@unicredit.de

Ihr Gesprächspartner
Andreas Weck

Telefon
+49 89 378-24851

Datum
27.11.2020

Depot Nr. 32727972

Sehr geehrter Herr Schätzer,

gerne bestätigen wir Ihnen per 27.11.2020 / 09:00 Uhr folgenden Depotbestand auf dem bei uns geführten Depotkonto Nr. **32727972** der Blitz 11-263 SE.

WKN: 764700 / Amira Verwaltungs AG Inhaber-Aktien Stück 72.540

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank AG



Andreas Weck



Stefan Bunk

Members of the Management Board:
Dr. Michael Diederich (Spokesman),
Markus Beumer, Ljiljana Cortan, Jörg Frischholz,
Jan Kupfer, Simone Marcucci,
Boris Scukanec Hopinski

Chairman of the Supervisory Board:
Gianpaolo Alessandro

UniCredit Bank AG
Legal Status: Aktiengesellschaft
Registered Office: Munich
Listed in the Court Register: Munich HR B 421 48
Tax-Id.No.: 143/107/72500
VAT Reg No.: DE 129 273 380
www.cib.unicredit.eu